

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch

Diese AVB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Elektra Sissach (nachfolgend ES) und dem Kunden (nachfolgend Vertragspartner). Als Vertragspartner gilt für diese AVB der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die AVB sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und der ES für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den AVB und den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags geht der Dienstleistungsvertrag diesen AVB vor.

Die ES ist berechtigt, die vorliegenden AVB anzupassen, sofern die Interessen des Vertragspartners angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AVB werden mit ihrer Zustellung an den Vertragspartner wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AVB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AVB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die ES für den Vertragspartner. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösungen. Nicht Gegenstand der vorliegenden AVB ist die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie.

2. Schriftlichkeit

Mit Unterzeichnung des von der ES erstellten Angebots durch den Vertragspartner herrscht Einigkeit in den wesentlichen Vertragspunkten, z.B. Leistung und Preis. Ohne Einigkeit über diese Punkte kommt kein Dienstleistungsvertrag zustande.

3. Leistungserbringung der ES

Die ES erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. Sie ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4. Vergütung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der ES für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe abhängig von der gewählten Abrechnungslösung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich, falls nichts anderes aufgeführt, jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Abrechnungsmandat

Mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags erteilt der Vertragspartner der ES das Abrechnungs- und Inkassomandat für den ZEV. Die ES stellt im Rahmen des Dienstleistungsvertrags nach Ablesen der Messeinrichtung individuelle Rechnungen an die ZEV-Mitglieder. Die ES fordert die Forderungen der ZEV-Mitgliedern ein. Der Vertragspartner erteilt der ES das Mandat und die Vollmacht zur Durchsetzung der Forderung mittels geeigneten Inkassomassnahmen.

6. Verantwortung Vertragspartner

Der Vertragspartner hat die Pflicht, die ZEV-Mitglieder über Inkassovollmacht und Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Kundschaft stellt den Zutritt für die ES zu den Liegenschaften zwecks Durchsetzung der Inkassomassnahmen sicher. Bei Unterlassung, haftet die Kundschaft für daraus resultierende Ausfälle, welche der ES entstehen. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass die ES für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber der ES für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

7. Änderungen der Teilnehmer der ZEV

Die Kundschaft teilt der ES unverzüglich den Wechsel von ZEV-Mitgliedern sowie einen Wechsel des Vertreters der ZEV mit. Der Vertragspartner haftet für Schäden, welche der ES wegen Missachtung der Mitteilungspflicht entstehen und schuldet die Forderungen gegenüber der ausscheidenden Partei.

8. Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Die ZEV-Mitglieder haben die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden sind, haben sie innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern. Bei Beanstandung der Energiemessung sind die ZEV-Mitglieder nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Die ES ist nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die ZEV-Mitglieder berechtigt, die Leistungen der bestehenden Vereinbarungen vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zahlungsfristen

Rechnungen an ZEV-Mitglieder sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

10. Zahlungsverzug

Säumige Zahler werden schriftlich gemahnt. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden. Die Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. Die ES ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners und nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die der ES im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zulasten des Vertragspartners. In diesem Fall stehen der ES für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Alle Kosten, welche der ES entsteht, gehen zulasten der Kundschaft. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

11. Sicherstellung und Vorinkassomassnahmen

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines ZEV-Mitglieds bestehen, können die ES von dem ZEV-Mitglied angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, Vorinkassozähler einbauen, SmartMeter in Prepaymodus umstellen, Stromlieferung einstellen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassozähler können von der ES so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil der zu leistenden Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Energielieferung sowie Abgaben und Gebühren übrigbleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des ZEV-Mitglieds.

12. Inkassovollmacht und - Massnahmen

Schliesst der Vertragspartner mit der ES den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung ZEV2 ab, so erteilt er der ES die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber dem ZEV angehörenden Grundeigentümern und den daran beteiligten Mietern und Pächtern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen. Die ES ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen.

13. Haftung der ES

Die ES haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstleistungsvertrags vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Die ES schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die ES schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus. Die ES haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb ihres Einflussbereichs befinden und für welche die ES nicht verantwortlich ist.

14. Abschluss und Dauer des Vertrags

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

15. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die ES als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Dienstleistungsvertrag zu erfüllen.

16. Schriftform

Für den Dienstleistungsvertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

17. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

18. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, die von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrags nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrags übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen im Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrags so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem ZEV.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Sissach und dem Vertragspartner entstehen, sind mit Ausnahme der gesetzlichen Zuständigkeit der EICom, ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektra Sissach zuständig.

Ausgabe: 01/2021